

Auf Rückwegen und Waldeinteilungsschneisen darf nicht geritten oder mit Gespannen gefahren werden (§ 15 Abs. 5 LWaldG).

Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden (§ 15 Abs. 8 LWaldG).

Das Rauchen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist verboten (§ 23 Abs. 1 LWaldG).

Einzig natürliche Ursache für Waldbrände ist der Blitzschlag. 95 Prozent aller Waldbrände werden durch unvorsichtigen Umgang mit offenem Feuer, Rauchen und anderem Fehlverhalten verursacht. Jeder Brand beeinträchtigt den Wald in seiner Funktion u. a. als Klimaregler, als Erholungsstätte sowie als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und richtet außerdem hohe finanzielle Schäden an.

Waldverschmutzungen sind verboten (§ 24 LWaldG).



**Brandenburger Waldknigge**



Rückwege sind Schneisen im Waldbestand, auf denen die Holzertemaschinen das Holz an den Waldweg bringen. Waldeinteilungsschneisen dienen meist allein der Unterteilung des Waldes und sind ohne Baumbewuchs.



Das gilt nicht für Jagdhunde während der Jagdausübung und für Polizeihunde.



Waldbrände sind eine der größten Gefahren für den Brandenburger Wald. Daher besteht für Waldbesucher ein grundsätzliches Rauch- und Feuerverbot.

Das Rauchverbot in Wäldern gilt ganzjährig. Leider gibt es noch immer Leute, die glimmende Zigarettenkippen gedankenlos aus Autos werfen.



Zuständig für die Einhaltung des Landeswaldgesetzes, für den Schutz des Waldes und seiner Besucher sowie Ansprechpartner für alle den Wald betreffenden Fragen sind die Mitarbeiter der Forstbehörden (§ 32 LWaldG).

In allen Gemeinden, Erholungszentren und durch die Forstbehörden werden die Waldbrandwarnstufen auf Tafeln bekannt gegeben.



Darüber hinaus hat jeder Waldbesitzer das Recht auf kostenlose Beratung durch die Forstbehörde.

Jedermann darf einen Handstrauß, Waldfrüchte, Pilze und wild wachsende Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch entnehmen, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den besonders geschützten Arten (Naturschutzrecht) gehören (§ 15 Abs. 7 LWaldG).

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald ist zu dessen Bewirtschaftung, zur Jagd und im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten gestattet. Weitere Ausnahmen kann der Waldbesitzer zulassen (§ 16 LWaldG).



Informieren Sie sich über die aktuelle Waldbrandwarnstufe, z. B. im Internet unter [www.luis-bb.de](http://www.luis-bb.de) → **aktuelle Daten** → **Waldbrandwarnstufen** oder in der Tagespresse. Ab Waldbrandwarnstufe 3 kann die Forstbehörde das Betreten der Wälder untersagen.

Sollten Sie einen Waldbrand entdecken, melden Sie ihn bitte unverzüglich an eine der folgenden Stellen:

- Telefon 112 (Feuerwehr, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstelle)
- Feuermeldestellen in den Gemeinden und Städten
- Forstdienststellen
- Polizeidienststellen (Telefon 110)

überreicht durch:



Diese Regelung gilt überall im Wald und unabhängig davon, ob an den Waldzufahrten Schranken oder Hinweisschilder stehen. Der Waldbesitzer darf das Befahren seines Waldes aber nur gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.



Feuermachen ist nur an einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle erlaubt (§ 23 Abs. 1 LWaldG).



Liebe Waldbesucher!

Wir begrüßen Sie herzlich in den Wäldern des Landes Brandenburg und wünschen Ihnen beim Aufenthalt Erholung und Entspannung.

Übrigens gehört Brandenburg zu den walddreichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Seine Waldfläche umfasst rund 1,1 Mio. Hektar. Etwa 37 Prozent der Landesfläche sind mit Wald bedeckt. In keinem anderen Bundesland steht jedem Einwohner so viel Wald zur Verfügung wie in Brandenburg, nämlich zirka 0,34 Hektar.

Hauptbaumart ist die Kiefer mit einem Anteil von etwa 75 Prozent. Zunehmend werden nun andere Baumarten, insbesondere Laubbäume, eingebracht. Dem sind jedoch natürliche Grenzen gesetzt, denn mehr als die Hälfte der brandenburgischen Wälder wächst auf vergleichsweise schlecht mit Nährstoffen versorgten und trockenen Böden.

Mit diesem Brandenburgischen Waldknigge wollen wir Ihnen auf humorvolle Art ernst gemeinte Hinweise zum Verhalten im Wald geben.

Haben Sie Fragen, wenden Sie sich bitte an Forstleute. Sie sind in Sachen Wald kompetente Ansprechpartner.

Wir bitten Sie auch, Hinweise der Förster, Jäger und Naturschützer zu berücksichtigen, da sie im Einzelfall am besten beurteilen können, was erforderlich ist.

Ihre Landesforstverwaltung Brandenburg

Jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche ist Wald. Dort gilt das Waldgesetz des Landes Brandenburg (§ 2 LWaldG).



Aber auch andere Flächen wie z. B. Waldwege, Holzlagerplätze oder Schneisen sind Wald im Sinne des Gesetzes.

Die Waldfläche im Land Brandenburg beträgt 1,1 Mio. Hektar. Davon sind 61 % Privatwald (incl. Treuhand-, Sondervermögen und Kirchenwald), 25 % Landeswald, 7 % Körperschaftswald sowie 7 % Bundeswald.



Der Privatwald gehört etwa 100.000 Waldbesitzern, die meist nur kleine Waldflächen ihr Eigen nennen.

Eine andere Nutzung als Forstwirtschaft bedarf der Genehmigung durch das Amt für Forstwirtschaft (§ 8 LWaldG).



Ein wesentliches Ziel des Waldgesetzes ist es, den Wald zu erhalten. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen, um Wald in eine andere Nutzungsart zu überführen. Dabei werden die Interessen des Antragstellers ebenso wie die der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Kahlschläge sind Holzerntemaßnahmen, bei denen weniger als 40 Prozent der Bäume stehen bleiben – diese sind verboten (§ 10 LWaldG).



Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erfolgt auf eigene Gefahr. Für walddtypische Gefahren wird vom Waldbesitzer keine Haftung übernommen (§ 14 LWaldG).



Walddtypische Gefahren sind z. B. umstürzende Bäume oder herabfallende Äste.

Zum Zwecke der Erholung darf Jedermann den Wald betreten (§ 15 Abs. 1 LWaldG).



Dabei ist es unerheblich, wem der Wald gehört.

Wer sich im Wald befindet hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört wird (§ 15 Abs. 2 LWaldG).



Flächen auf denen Holz gefällt oder aufgearbeitet bzw. gelagert wird, gesperrte und umzäunte Flächen sowie forstbetriebliche Einrichtungen dürfen nicht betreten werden (§ 15 Abs. 3 LWaldG).



Im Wald darf (nur) auf Wegen mit dem Rad gefahren werden (§ 15 Abs. 4 LWaldG).



Radfahrer dürfen alle Wege befahren, unabhängig von deren Größe.

Auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen darf geritten und mit nicht motorisierten Gespannen (auch Hundegespanne) gefahren werden. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können (§ 15 Abs. 4 LWaldG).



Reiter und Gespannfahrer dürfen nur Wirtschaftswege benutzen. Diese haben eine gewisse Mindestbreite und dienen dem forstwirtschaftlichen Verkehr.